



Kommentar zu:

**Abwasserentsorgungsreglement
mit Gebührenreglement und Abwassertarif**

(AbwR)



vom 20. November 2000

Ausgabe Januar 2006

Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement und Abwassertarif

Der Stadtrat von Burgdorf erlässt, gestützt auf die unter Artikel 41 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen, folgendes Reglement.

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

¹Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung der Abwasserentsorgung innerhalb des Kanalisationsbereichs der Stadt Burgdorf.

²Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Stadt Burgdorf.

Art. 2

Gemeindeaufgaben

¹Die Stadt Burgdorf organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

³Sie leitet das auf ihrem Gebiet anfallende und gesammelte verschmutzte Abwasser der ARA Region Burgdorf zu und beteiligt sich an deren Bau- und Betriebskosten.

⁴Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Kommentar

Der Begriff "Abwasserentsorgung" enthält alle Gewässerschutzmassnahmen wie die Ableitung des verschmutzten Abwassers in die Abwasserreinigungsanlage (ARA), die Versickerung oder Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser, die Gewährleistung der Reinigung des verschmutzten Abwassers und die Einleitung des nicht verschmutzten oder gereinigten Abwassers in einen geeigneten Vorfluter.

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

Zur generellen Aufgabenteilung zwischen den kantonalen Fachstellen und der Gemeinde siehe Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)

⁵Sie setzt sich für eine nachhaltige Art der Abwasserentsorgung und den Schutz der Gewässer und des Bodens ein.

Art. 3

Zuständiges Organ

¹Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baudirektion.

²Die Baudirektion ist zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Ausstellung der Amtsberichte Gewässerschutz (resp. die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen) im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke(vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 4

Erschliessung

¹Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach dem GEP, dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Kommentar
<p><i>Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (nachstehend: GSA), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.</i></p> <p><i>Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren für Gewässerschutzbewilligungen richten sich nach der KGV.</i></p> <p><i>Erteilt das GSA den Amtsbericht Gewässerschutz, so wird durch die Baudirektion eine Kanalisationsanschlussbewilligung separat erteilt.</i></p>
<p><i>Die übergeordneten Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung bleiben selbstverständlich vorbehalten.</i></p>

Kataster

Art. 5

¹Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

²Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6

¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

²Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Kommentar

— Siehe auch Artikel 6 bis 9 hiernach.

— Siehe dazu auch die kantonale Richtlinie über das Versickern von Regen- und Reinabwasser und die VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung.

Hausanschlussleitungen

Art. 7

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist.

³Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird. Handelt es sich dabei um geringfügige Anpassungen im unmittelbaren Bereich der öffentlichen Leitung, können diese zu Lasten des Projektes an der öffentlichen Leitung ausgeführt werden.

⁴Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8

Bestehende
Bauten und
Anlagen

¹Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

²Die Baudirektion legt das Einzugsgebiet einer Leitung gestützt auf das GKP resp. den GEP fest.

Kommentar

Als private Abwasseranlagen zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen.

*Als Gebäudegruppe gilt eine gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.*

Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 7. Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV

		Kommentar
Private Abwasseranlagen	<p>Art. 9</p> <p>Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.</p>	<p><i>Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.</i></p>
Durchleitungsrechte	<p>Art. 10</p> <p>¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.</p> <p>²Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für die Überbauungsordnung. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.</p> <p>³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.</p> <p>⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p>	
Schutz öffentlicher Leitungen	<p>Art. 11</p> <p>¹Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>²Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baudirektion kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.</p> <p>³Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Baudirektion. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.</p>	

Art. 12

Durchsetzung

Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. Technische Vorschriften

Art. 13

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so nimmt die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle weitere Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vor.

²Bis zum Revisionsschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinwasser voneinander getrennt abzuleiten. Der Minimaldurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN=125 mm für Einfamilienhäuser und DN=150 mm für Mehrfamilienhäuser.

³Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

⁴Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

⁵Die Baudirektion legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

Kommentar

Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung. Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

Als Revisionsschacht wird der letzte Kontrollschacht auf der Parzelle bezeichnet, der vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisationsleitung liegt. Im Interesse einer erleichterten Inspektion und eventuelle späterer Reparaturen wird bei genügendem hydraulischen Gefälle die Verlegung von DN=200 mm empfohlen.

Die gesamte Gebäudeentwässerung sollte an der Kellerdecke nach aussen geführt und nicht unter der Fundamentplatte einbetoniert werden. Damit ist die Liegenschaft weitgehend vor Rückstau geschützt und der Unterhalt der Leitungen jederzeit gewährleistet. Kellergeschosse sind wenn möglich wasserdicht zu erstellen und Schmutzwasserquellen in Kellergeschossen sind soweit möglich zu minimieren.

Das Dachwasser muss nach Möglichkeit oberflächlich versickert oder abgeleitet werden, s. Art. 14. Eine oberflächennahe Führung dient zudem dem Rückstauschutz für die Liegenschaft.

Nicht verschmutztes Abwasser	<p>Art. 14</p> <p>Nicht verschmutztes Regenwasser und Reinwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.</p>	<p>Kommentar</p> <p>Regenwasser ist von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen abfließendes Niederschlagswasser. Reinwasser ist ständig fließendes Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser. Die Versickerung oder Ableitung von Regen- und Reinwasser richtet sich nach der KGV und den Richtlinien des GSA und des VSA. Reinwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Das Ableiten von Regenwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.</p>
Trenn- und Mischsystem	<p>Art. 15</p> <p>¹Im Trennsystem sind die verschmutzten und die unbelasteten (als nicht verschmutzt geltenden) Abwässer in zwei separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation / ARA, Regenwasser sowie Reinwasser sind in die Regenwasserkanalisation einzuleiten.</p> <p>²Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenwasser, jedoch nicht das Reinwasser, der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.</p>	<p>Das Reinwasser darf, wo keine Versickerungs- oder Ableitungsmöglichkeit besteht, nicht gefasst werden.</p>
Anderes Abwasser	<p>Art. 16</p> <p>¹Das Regenwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.</p> <p>²Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.</p> <p>³Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, der Bassinhalt dagegen nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.</p>	

		Kommentar
	<p>⁴Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.</p>	<p>Es gelten die Einleitungsbestimmungen der GSchV, Anhang 3.2.</p>
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	<p>Art. 17</p> <p>Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.</p>	
Waschen von Motorfahrzeugen	<p>Art. 18</p> <p>¹Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln ist nur an Orten gestattet, die eindeutig an die Schmutzwasserkanalisation und die ARA angeschlossen sind.</p> <p>²Im Trennsystem sind die Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen.</p>	
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	<p>Art. 19</p> <p>Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.</p>	<p>Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.</p>
Grundwasserschutz-zonen und -areale	<p>Art. 20</p> <p>¹In Grundwasserschutz-zonen, -arealen und Quellschutz-zonen sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutz- Bewilligung enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.</p>	

²Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen.

III. Erstellung und Baukontrolle

Art. 21

¹Die Baudirektion sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

²Die Baudirektion kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Die Baudirektion und die von ihm ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Art. 22

¹Der Baudirektion ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

²Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

Kontrolle durch die Baudirektion

Pflichten der Privaten

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des KGSchG und der KGV.

Kommentar

Die Baudirektion meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

³Bei der Abnahme sind die Nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Art. 23

Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Projektänderungen

Kommentar

Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 24

Einleitungsverbot

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

Art. 25

Haftung für Schäden

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorhandene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Kommentar

Für Vorbehandlung siehe Artikel 17.

Die eingeleiteten Abwässer müssen grundsätzlich den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung genügen.

Unterhalt und
Reinigung

Art. 26

¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

²Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baudirektion nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

Art. 27

Rückstände aus
Abwasseranlagen

¹Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslosen Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Baudirektion ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

²Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Kommentar

Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

Betreffend Durchsetzung siehe auch Artikel 12.

V. Gebühren

Finanzierung der
Abwasseranlagen

Art. 28

¹Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);
- c) Verwaltungs- und Kontrollgebühren;
- d) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- e) sonstigen Beiträgen Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) der Stadtrat auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) der Gemeinderat in einem separaten Abwassertarif in Form von Ausführungsbestimmungen:
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.
 3. die Verwaltungs- und Kontrollgebühren.

Art. 29

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Kosten der Abwasserentsorgung gedeckt werden.

Kommentar

Die gesamten Kosten umfassen Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung (Abschreibungen sowie Rückstellungen für Werterhaltung und Anlagenerneuerung).

²Für die jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung für die gemeindeeigenen und die Gemeindeanteile an den verbandseigenen Abwasseranlagen gelten die Mindestansätze der KGV.

Art. 30

Einmalige Gebühren
(Anschlussgebühren)

¹Zur teilweisen Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jeden Anschluss einer Parzelle an die öffentliche Kanalisation eine **Anschlussgebühr** zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) erhoben.

³Für Parzellen, welche durch Teilung von Parzellen mit bestehenden Bauten entstanden sind, werden die Anschlussgebühren, welche für die ursprüngliche Parzelle nach diesem Reglement bezahlt wurden, anteilmässig angerechnet.

⁴Bei Parzellen, welche beim erstmaligen Anschluss weniger als 1/3 der nach Zonenzugehörigkeit zulässigen Nutzung aufweisen, kann die Baudirektion auf Antrag der Eigentümerin die Anschlussgebühr anteilsweise in Rechnung stellen. Der restliche Teil der nach diesem Reglement geschuldeten Anschlussgebühr wird fällig, sobald mit weiteren Baumassnahmen die Ausnutzung über 40% des nach Zonenzugehörigkeit zulässigen Wertes steigt.

Kommentar

Die Mindestsätze nach KGV betragen zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements:

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Kanalisation,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Abwasserreinigungsanlagen
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Bereits angeschlossene überbaute Parzellen, für welche nach altem Recht bereits Anschlussgebühren erhoben wurden, sind nicht mehr gebührenpflichtig, unter Vorbehalt der in Absätzen 3 und 4 beschriebenen Sachverhalte.

Für die Berechnung der ZGF siehe Artikel 31. Der Gebührenansatz pro m² ZGF ist in Anhang 1 festgelegt.

Bei Abparzellierungen von Parzellen, für die nach früherem Recht Anschlussgebühren bezahlt wurden, wird die Anschlussgebühr für die neue Parzelle nach Absatz 2 berechnet.

Die zulässige Nutzung ist in den Zonen W über die nach Gemeindebaureglement (BR) mögliche maximale Ausnutzungsziffer AZ, in den übrigen Zonen über das maximal mögliche Gebäudevolumen bestimmt.

⁵Für Parzellen mit bestehenden Bauten, für welche – gestützt auf frühere Kanalisationsreglemente der Stadt Burgdorf – bereits eine Anschlussgebühr erhoben und bezahlt wurde, wird bei An- und Neubauten die Anschlussgebühr in Abhängigkeit von der Erhöhung der Ausnutzung nach folgender Tabelle erhoben.

Zonen W, WG <i>AZ_{neu} / AZ_{bisher}</i>	Übrige Zonen <i>VZ_{neu} / VZ_{bisher}</i>	Anschlussgebühr in % der Gebühr gemäss Abs. 2
≤ 1.20	≤ 1.20	0 %
1.21 – 1.50	1.21 – 1.50	25 %
1.51 – 2.00	1.51 – 2.00	50 %
2.01 – 3.00	2.01 – 3.00	75 %
> 3.00	> 3.00	100 %

⁶Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der gemäss diesem Reglement berechneten, auf die bisherige Nutzung entfallenden Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁷Die Anschlussgebühr wird auch für Strassen- und Platzflächen erhoben, welche nach dem 1. Januar 2006 neu an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Art. 31

¹Die ZGF wird ermittelt

- Innerhalb der Bauzone durch Multiplikation der Parzellenfläche mit dem Grundfaktor sowie den massgebenden Zuschlagsfaktoren der Parzelle.
- Ausserhalb der Bauzone durch Multiplikation der Fläche des Umschwungs gemäss amtlichem Schätzungsprotokoll mit dem Grundfaktor sowie den massgebenden Zuschlagsfaktoren der Parzelle.

Ermittlung der zonengewichteten Grundstückfläche ZGF

Kommentar

Die Nutzung ist in den Zonen W über die nach Gemeindebaureglement (BR) mögliche maximale Ausnutzungsziffer AZ, in den übrigen Zonen über das maximal mögliche Gebäudevolumen bzw. die Volumenziffer VZ (= maximal zulässige Gebäudegrundfläche x Gebäudehöhe : Parzellenfläche) bestimmt.

Die Grundfaktoren sind abhängig von der Zonennutzung und in Anhang 2 tabellarisch dargestellt. Sie orientieren sich an den relevanten Dimensionierungsgrössen für das Kanalisationsnetz: Baurechtliche Zonen- und Nutzungseinteilung und zonentypische Befestigungsgrade. Die Zuschlagsfaktoren der Parzelle nach Absatz 3 und 4 kommen zur Anwendung, wenn von Hof- und Dachflächen abfliessendes Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

²Besondere Nutzungsverhältnisse werden bei der Ermittlung der ZGF wie folgt berücksichtigt:

- a) Für Parzellen, die nur teilweise in einer Bauzone liegen, wird für die Berechnung der ZGF eine dem Zonenverlauf entsprechende Parzellen-Teilfläche festgelegt.
- b) Für Parzellen, bei welchen die bestehende Nutzung in einem eindeutigen Missverhältnis zur Zonenzugehörigkeit steht, kann die Baudirektion befristet eine Anpassung des Grundfaktors an die heutige Nutzungsart festlegen.
- c) In den Grünzonen (GZ), in den Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) sowie in den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF), welche einen grossen Freiflächenanteil mit eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit aufweisen, wird die ZGF sinngemäss nach Abs. 1, Lit. b ermittelt.
- d) Bei Strassen- und Platzflächen werden für die Berechnung der ZGF nur die effektiv an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Teilflächen berücksichtigt.

³Für Regenwasser, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, gelten Zuschlagsfaktoren für Hofflächen- und Dachflächenabfluss.

⁴Die Grundfaktoren und Zuschlagsfaktoren sind abhängig von der Zonenzugehörigkeit der Parzelle.

⁵Die Zuschlagsfaktoren werden abgemindert, sofern der Abfluss von Regenwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentliche Kanalisation durch Versickerungsmassnahmen in wesentlichem Ausmass und dauerhaft reduziert wird. Die Abminderung erfolgt proportional zum Anteil der an die Versickerung angeschlossenen Hof- und Dachflächen.

⁶Für gebührenpflichtige Parzellen mit einer Fläche $F > 5000 \text{ m}^2$ in den Zonen M4, M5, A 12m und A 18m, von welchen kein Regenwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, wird der Grundfaktor wie folgt abgemindert:

$$GF^* = GF \cdot \sqrt{5000/F}$$

Kommentar

Zum Regenwasser siehe Artikel 16,

In Anlehnung an die Richtlinie des VSA/FES über die Finanzierung der Abwasserentsorgung. Siehe Tabelle im Anhang 2.

Grundlage dazu ist die Dokumentation der Abwassergebühren-Datenbank, Liste der Versickerungsanlagen. Die Liste wird periodisch oder auf Verlangen von Grundeigentümern überprüft und aktualisiert.

Kein Regenwasser wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, wenn die Zuschlagfaktoren für Dach- und Hofflächenabfluss 1.0 betragen.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 32

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (**Grundgebühren und Verbrauchsgebühren**) zu bezahlen.

²Die **Grundgebühr** wird aufgrund der jeweils gültigen zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) erhoben.

³Die **Verbrauchsgebühren** werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

⁴Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baudirektion.

Art. 33

Industrie-, Gewerbe- und
Dienstleistungs-betriebe

¹Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühren nach Artikel 32.

²Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt FES.

³Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

Kommentar

Der Anteil der Grundgebühren am Gesamtbetrag der wiederkehrenden Gebühren ist im Abwassertarif festgelegt.

Kommentar

Nach Art. 31

Vorbehalten bleibt Artikel 33.

Dies schliesst auch Regenwasser ein, welches für WC-Spülungen und dgl. dient und als Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, sofern für die Liegenschaft eine Abminderung des Zuschlagfaktors für Dachflächen nach Art. 31, Abs. 5 beansprucht wird.

VSA/FES – Richtlinie

⁴Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb ein nachweislicher Unterschied von mindestens 10% zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben den Abwasseranfall durch Belege nachzuweisen (z.B. Produktionsrezepturen) oder die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baudirektion einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁵Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor erhoben.

⁶Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 34

¹Die Anschlussgebühren werden bei Neubauten fällig auf den Zeitpunkt der Erstellung des Kanalisationsanschlusses.

²Wird nachträglich das Regen- oder Reinwasser an die Kanalisation angeschlossen, findet Artikel 31 Absatz 3 Anwendung. Die entsprechende Zusatzgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt der Bauabnahme.

³Die wiederkehrenden Gebühren werden regelmässig zusammen mit den Wasserbezugsgebühren in Rechnung gestellt.

⁴Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Kommentar

Gemäss VSA/FES - Richtlinie

Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerbeitragsdekrets von allen innerhalb der Bauzone und des öffentlichen Sanierungsgebietes gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

Regen- und Reinwasser siehe Artikel 16.

Fälligkeit,
Vorfinanzierung,
Zahlungsfrist

<p>Einforderung, Verzugszins, Verjährung</p>	<p>Art. 35</p> <p>¹Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Baudirektion in Zusammenarbeit mit der Localnet AG. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Baudirektion zuständig</p> <p>²Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p> <p>³Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.</p> <p>⁴Der Gemeinderat kann Gebührenpflichtigen in Ausnahmefällen Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diese eine zu grosse Last darstellt.</p>	<p>Kommentar</p>
<p>Gebührenpflichtige</p>	<p>Art. 36</p> <p>¹Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde und die Forderung nicht Grundpfandgesichert ist.</p> <p>²Sind andere Gemeinden gebührenpflichtig oder werden Bauten und Anlagen aus anderen Gemeinden angeschlossen, werden die Gebühren vertraglich zwischen den Gemeinden geregelt.</p>	
<p>Grundpfandrecht der Gemeinde</p>	<p>Art. 37</p> <p>Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft.</p>	<p>gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 38

Widerhandlungen
gegen das
Reglement

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.

²Vorbehalten bleiben die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen und die Einforderung von Instandstellungs- und Schadenersatzkosten.

³Wer ohne Bewilligung Abwasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 39

Rechtspflege

Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 40

Übergangsbestimmung

¹Für die Anwendung des vorliegenden Reglements bei hängigen oder bewilligten Baugesuchen ist der Baubeginn massgebend.

Kommentar

Abwasser umfasst Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinwasser.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 41

Rechtliche Grundlagen Das vorliegenden Reglement stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen

- die Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf (GO)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- Die eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- das Kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- die Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- die Baugesetzgebung,
- das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung (GG und GV),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Art. 42

Inkrafttreten ¹Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 5. Mai 1988 aufgehoben.

Burgdorf, 20. November 2000

Namens des Stadtrates
Der Stadtratspräsidentin: Elisabeth Jacchini
Der Stadtschreiber: Paul Moser

Bescheinigung Die Publikation dieses Beschlusses erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 23. November 2000. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden keine Beschwerden eingerichtet.

Kommentar

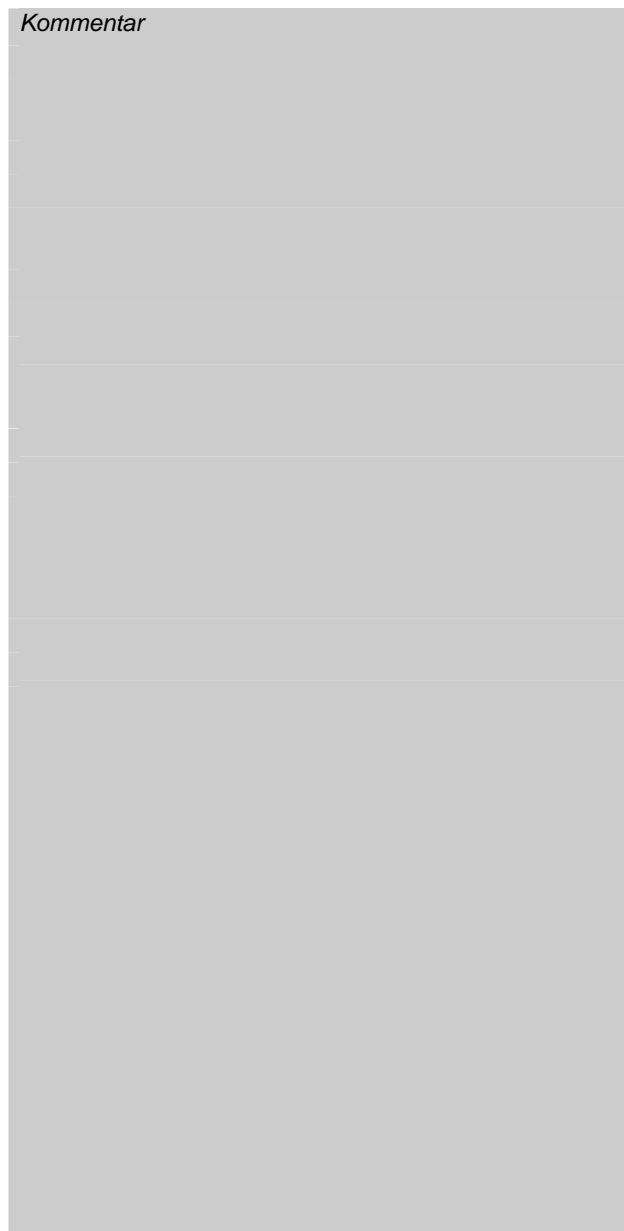
vom 24. Januar 1991

vom 28. Oktober 1998
vom 11. November 1996
vom 1. Juli 1999

Teilrevision vom 23. Mai 2005

Der Stadtrat hat am 23. Mai 2005 die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderungen	Artikel 13 Absatz 2, 3, 5 (bisher Absatz 4) Artikel 32 Absatz 4
Neue Bestimmungen	Artikel 13 Absatz 4 Artikel 30 Absatz 7 Artikel 31 Absatz 2d, 6
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 21 vom 26. Mai 2005 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht
Inkrafttreten	Die Änderung vom 23. Mai 2005 treten am 1. Januar 2006 in Kraft



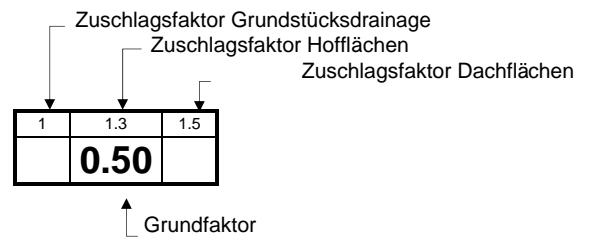
ANHANG (gestützt auf Baureglement 2005)

TABELLE DER GRUND- UND ZUSCHLAGFAKTOREN NACH ZONENZUGEHÖRIGKEIT

Tabelle der Grund- und Zuschlagsfaktoren zur Berechnung der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) nach Art. 31 Abwasserentsorgungsreglement

Bauzone gemäss Zonennutzungsplan		Grund- und Zuschlagsfaktoren		
		1	1.3	1.5
MA	Mischzone Altstadt		0.80	
GZ	Grünzone		0.50	
W 2	Wohnzone		0.30	
W 3	Wohnzone		0.30	
M 3a	Mischzone 3a		0.50	
M 3b	Mischzone 3b		0.60	
M 4	Mischzone 4		0.80*	
M 5	Mischzone 5		0.80*	
A 12m	Arbeitszone 12m		0.70*	
A 18m	Arbeitszone 18m		0.70*	
ZöN	Zone für öffentliche Nutzungen		0.1-0.5	
ZSF	Zone für Sport- und Freizeitanlagen		0.1-0.5	
LWZ	Landwirtschaftszone		0.30	
	Strassen und Plätze		0.80	

Legende:



* In diesen Zonen wird für Parzellenflächen $F > 5000 \text{ m}^2$, welche kein Regenwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, der Grundfaktor wie folgt abgemindert:

$$GF^* = GF \cdot \sqrt{5000:F}$$